

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 114 (1963)
Heft: 10

Artikel: Erfahrungen mit den grossen Forstkreisen des Kantons Aargau
Autor: Wullschleger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen mit den großen Forstkreisen des Kantons Aargau

Von *E. Wullschleger*, Aarau

Oxf. 615

In den nunmehr 114 Jahrgängen dieser Zeitschrift finden sich viele Artikel über das Problem der zweckmäßigsten Forstdienstorganisation (1); zu verschiedenen Malen ist eine mitunter intensive, gelegentlich auch angriffige Diskussion geführt worden; erwähnt seien zum Beispiel Ammon (2, 4), v. Erlach (3), Bavier (4, 5). Über die wichtigsten Grundsätze der forstlichen Dienstorganisation — nehmen wir das in jüngster Zeit aktuell gewordene Thema der Mitwirkung der freierwerbenden Forstingenieure in der forstamtlichen Arbeit aus — scheint man sich einig zu sein. Offen sind Detailfragen. Solange das Forstwesen eine kantonale Angelegenheit ist — möge das immer so bleiben —, werden stets unterschiedliche Auffassungen festzustellen sein. Die Gegenüberstellung von verschiedenen Organisationen ist überdies nur innerhalb gewisser Grenzen möglich und überhaupt sinnvoll.

Es geht hier nicht darum, allgemeine Fragen der Forstdienstorganisation zu erörtern oder lediglich Vergleiche anzustellen; es sollen die Verhältnisse im Kanton Aargau dargestellt und ein gangbarer Weg zu Verbesserungen gesucht werden. Es wird eine den aargauischen Gegebenheiten gerecht werdende Lösung sein müssen.

I

Die aargauische Forstdienstorganisation gilt in Fachkreisen als veraltet und revisionsbedürftig; man wirft ihr insbesondere vor, die Forstkreise seien zu groß. Erläutert werden kann das nur durch Vergleiche mit den Organisationen anderer Kantone. Herkömmlicherweise versucht man, die Arbeitsbelastung des Forstpersonals durch Gegenüberstellungen der nach den verschiedenen Besitzerkategorien aufgeteilten Waldflächen und den Hiebsätzen im öffentlichen Wald darzustellen (6, 7). In unserem Falle wird zu einem solchen Vergleich der Kanton Solothurn herangezogen, der als Nachbar einigermaßen vergleichbare Verhältnisse aufweist und 1953 seine Forstdienstorganisation umfassend neu geregelt hat. Die ersten Erfahrungen daraus wurden von Bischof 1961 in der SZF einläßlich dargestellt (8).

Der Vergleich dieser beiden Tabellen zeigt, daß ein aargauischer Kreisoberförster offenbar mit Arbeiten wesentlich stärker belastet ist als sein solothurnischer Kollege. Man darf davon ausgehen, der Kanton Solothurn verfüge über eine zweckentsprechende Forstorganisation, und die forstwirt-

Organisation des Kantons Aargau 1860 (Stand 1961)

Forst- kreis	Best. Fläche des Staats- waldes	Gemeindewald		Bestockte Fläche des öffentlichen Waldes	Hiebsatz im öffent- lichen Wald	Best. Fläche des Privat- waldes
		Anzahl Verw.	Bestockte Fläche			
Nr.	ha		ha	ha	Efm	ha
I	788	23	3 583	4 371	21 365	1 235
II	641	44	4 935	5 576	26 755	2 680
III	619	44	5 023	5 642	28 190	2 047
IV	499	40	4 480	4 979	32 545	1 311
V	426	28	5 297	5 723	47 510	1 169
VI	202	48	3 409	3 611	24 273	1 535
Total	3 175	227	26 727	29 902	180 638	9 977
im Mittel je Kreis	529	38	4 454	4 984	30 106	1 662

Organisation des Kantons Solothurn 1953 (Stand 1961)

Forst- kreis	Best. Fläche des Staats- waldes	Gemeindewald		Bestockte Fläche des öffentlichen Waldes	Hiebsatz im öffent- lichen Wald	Best. Fläche des Privat- waldes
		Anzahl Verw.	Bestockte Fläche			
Nr.	ha		ha	ha	Efm	ha
I	58	14	1 865	1 923	10 480	358
II	135	21	1 326	1 461	9 660	604
III	273	24	1 424	1 697	9 335	131
IV	123	9	3 280	3 403	9 560	2 016
V	77	8	1 931	2 008	9 420	226
VI	56	14	2 072	2 128	9 190	538
VII	68	12	1 858	1 926	7 310	528
VIII	213	11	1 975	2 188	7 135	769
IX	212	12	2 567	2 779	9 155	1 154
Total	1 215	125	18 298	19 513	81 245	6 324
im Mittel je Kreis	135	14	2 033	2 168	9 027	702

schaftlichen Verhältnisse seien diesem Zustand konform. Hält man sich allein an den Zahlenvergleich, so muß anderseits angenommen werden, die Verhältnisse im Kanton Aargau seien völlig unzulänglich. Bloße Zahlen mögen aber nicht alles auszudrücken. Will man den aargauischen Verhältnissen gerecht werden, so ist zu beachten, daß das Oberforstamt, neben einer Kanzlei, über drei Forstingenieure verfügt, die sich in die Aufgaben der Forsteinrichtung, der Walderschließung und der Privatwaldzusammenlegung teilen. Eine Anzahl Wirtschaftspläne und Wegprojekte wird von freierwerbenden Forstingenieuren zur Ausarbeitung übernommen, dasselbe

gilt auch für die Erstellung von Abrechnungen für Wegbauten und Bestandesumwandlungen. Die Kreisforstämter haben sich, abgesehen vom Staatswald, damit nicht zu befassen, es sei denn mit der Überprüfung. Die technischen Forstverwaltungen sind direkt dem Oberforstamt unterstellt. Vier Kreisforstämter verfügen über eine ständige, ausgebildete Bürohilfe, zwei Kreisforstämter beanspruchen eine Aushilfskraft zu zeitweiliger Beschäftigung. Die Kreisforstämter verfügen über die gewünschten Büroeinrichtungen. Gegenwärtig sind alle Kreisoberförster Präsidenten der Kreiswaldwirtschaftsverbände und zugleich Leiter der Kollektivverkäufe.

Die Pflichten der Kreisoberförster sind in der Dienstinstruktion vom 15. August 1952 geregelt. Es sei daraus erwähnt:

§ 6

Der Kreisförster ist in seinem Forstkreis der berufene Vertreter aller Interessen des Waldes.

Er hat die Waldungen durch geeignete Maßnahmen in den Zustand der größten Leistungsfähigkeit zu bringen und darin dauernd zu erhalten. Im Sinne einer guten und rationellen Wirtschaft sorgt er für den zweckentsprechenden Einsatz der Arbeitskräfte und finanziellen Mittel.

§ 7

Der Kreisförster hat für den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Oberbehörden zu sorgen und deren Anwendung zu überwachen.

Der Kreisförster ist in den Staatswaldungen der verantwortliche Wirtschaftler.

In den übrigen öffentlichen Waldungen leitet und beaufsichtigt er die Bewirtschaftung, mit Ausnahme der technisch bewirtschafteten Forstverwaltungen, die direkt dem Oberforstamt unterstellt sind.

Er wacht in den Privatwaldungen über die Durchführung der Waldhut und die Innehaltung der forstpolizeilichen Vorschriften.

Aus all dem wird deutlich, daß die von einem aargauischen Kreisoberförster zu bewältigende Arbeitslast wirklich groß ist, so groß, daß sie nicht in der erwünschten Art und Weise erledigt werden kann, wenn man sich genau an das Pflichtenheft hält.

Die geltende Forstdienstorganisation im Kanton Aargau ist ein Kompromiß zwischen den zwingenden Vorschriften des kantonalen Forstgesetzes 1860 und den Forderungen der modernen Forstwirtschaft. Zwischen Vorhandenem und Wünschbarem besteht seit langem eine Kluft.

II

Welches sind die *Auswirkungen* der gegenwärtigen Ordnung? Zunächst eine Bemerkung allgemeiner Art, die nicht nur für die aargauischen Verhältnisse zutreffen dürfte: Die Administration überwuchert die forstliche Arbeit. Ohne eine gewisse Bürotätigkeit kommt man auch im Forstwesen nicht aus, wir haben ja nicht umsonst Forst-«ämter». Heute ist aber der auf den Abtrag des täglichen Papierhaufens entfallende Arbeitsanteil gegenüber dem, der für die eigentlich forstlichen Aufgaben übrigbleibt, unverhältnismäßig groß. Leider ist nicht zu erwarten, daß von außen her je eine Ent-

lastung eintritt – im Gegenteil, die Verwaltung wird stets umfangreicher und auch komplizierter, nie einfacher. Da die Büroarbeit bekanntlich immer wichtig und dringend ist und sie den Vorrang beansprucht, muß alles andere zurückstehen. Es liegt auf der Hand, daß die administrativen Arbeiten in Forstkreisen mit durchschnittlich 38 unterstellten Gemeindeforstämtern und einer gehörigen Anzahl von Staatswaldrevieren ein besonders großes Gewicht erhalten. Das trifft übrigens nicht nur für die Kreisforstämter zu, sondern auch für das Oberforstamt, das sich schließlich auch mit dem Wald sollte befassen können. Die Angehörigen des oberen Forstdienstes sind heute zu sehr Beamte oder gar Polizisten und zu wenig Oberförster.

Betrachtet man die Verhältnisse bei den Kreisforstämtern etwas einläßlicher, so wird offensichtlich, daß die Persönlichkeit des Kreisoberförsters ausschlaggebend ist. Er ist, mit allen Vor- und Nachteilen, die das haben kann, der maßgebliche Kopf in seinem Arbeitskreis, und es wäre durchaus am Platze, den Forstkreis nicht einfach mit einer Nummer, sondern mit dem Namen des Kreisförsters zu bezeichnen. Abgesehen von den vorauszusetzenden beruflichen Fähigkeiten ist es für die Bewältigung der Arbeiten – im großen Forstkreis in vermehrtem, im kleineren in erheblich vermindertem Maße – wesentlich, daß der Kreisoberförster eine Triage des der Erledigung harrenden Pflichtenbündels nach Wichtigem und Unwichtigem vorzunehmen vermag, daß er nach den Fähigkeiten der Mitarbeiter und Untergebenen Arbeit delegieren kann und gleichwohl noch Kontrolle und Leitung bei sich behält. Geschick in der rationellen Organisation der Arbeit ist unerläßlich; dazu gehören Großzügigkeit und Raschheit in den Entschlüssen (was nichts mit Leichtfertigkeit zu tun hat) sowie Vertrauen in die Untergebenen. Aber erst wenn der Kreisoberförster darüber hinaus noch über eine besonders große und wirksame, geradezu übermenschliche Arbeitskraft verfügt, vermag er seine Aufgaben nach Pflichtenheft zu bewältigen. Aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Forstkreise resultieren sehr differenzierte Verhältnisse. Verallgemeinernde Feststellungen sind mit Vorbehalten zu versehen, selbst Vergleiche unter den Forstkreisen eines Kantons werden recht fragwürdig. Gleichwohl soll kurz auf die Arbeitsverteilung innerhalb des Forstkreises, mit Geltung für den Gemeindewald, eingetreten werden.

Es entspricht der herkömmlichen Auffassung, mindestens die waldbaulich wichtigen Schlaganzeichnungen seien vom Kreisoberförster vorzunehmen. Das ist im Aargau nur in geringem Umfange möglich. Die Dienstinstruktion für die Kreisoberförster sagt denn auch für den Gemeindewald: «(die Schlaganzeichnungen) sind grundsätzlich durch den Förster auszuführen; nach Möglichkeit soll aber der Kreisförster zusammen mit dem Forstpersonal den Großteil der Schläge selbst anzeichnen.» Die Überwachung der Holzrústarbeiten und insbesondere die für den Wirtschaftserfolg so entscheidende Sortierung des Holzes beschränkt sich auf einige wenige Stichproben. «Die Erteilung von Richtlinien für die Kulturarbeiten» und weitere Waldpfliegemaßnahmen ist Sache des Kreisoberförsters. Er wird ihr auch gerecht-

zuwerden versuchen, es bleibt aber meistens bei Anweisungen von Fall zu Fall, auf Grund von ad-hoc-Entscheiden. Zu einer waldbaulichen Planung im eigentlichen Sinne reicht die Zeit beim besten Willen nicht. Man ist, etwas kraß ausgedrückt, gezwungen, von der Hand in den Mund zu leben (wenn das in andern Kantonen anders ist, um so besser!). Bei den Bauarbeiten beschränkt sich die Arbeit des Kreisoberförsters gemäß Dienstinstruktion auf die Anordnung von Projektierungen und die «Überwachung der Bauausführung». Die Erstellung der Projekte wie auch die eigentliche Bauleitung wird von Forstingenieuren bzw. den Gemeindeförstern übernommen. Eine wenig befriedigende Sache ist die Ausarbeitung der Wirtschaftspläne. Deren Ausfertigung ist – ausgenommen den Staatswald – Sache eines Forstingenieurs, wobei dem Kreisoberförster «die Vorbehandlung mit dem Taxator» obliegt. Diese wichtige gemeinsame Absprache von waldbaulichem Vorgehen und Hiebsatz wird zu wenig gepflegt. Der Nutzen, den ein Wirtschaftsplan haben könnte, wird deswegen nicht ausgeschöpft. Der forstpolitisch so bedeutungsvolle Kontakt mit den Behörden und der weitem Bevölkerung bei Anlaß von Waldbegehungen und Vorträgen beansprucht sehr viel Freizeit des Kreisoberförsters. Eine Kompensation ist in der Regel nicht möglich, ja, gelegentlich wird nicht einmal die zustehende Ferienzeit ausgenützt. Arbeitszeitverkürzung ist dem Kreisoberförster ein unbekannter Begriff. In sehr ausgiebigem Maße müssen Arbeiten an die Staatsbannwarte und Gemeindeförster delegiert werden. Diese erhalten denn auch innerhalb der aargauischen Forstdienstorganisation eine Stellung, die wohl singular ist. Solange wir erfreulicherweise über ein tüchtiges Försterkorps verfügen, das über ausreichende Kenntnisse und eigene Initiative verfügt, werden die Nachteile einer derart weitgehenden Kompetenz- und Arbeitsdelegation nicht augenfällig. In jenen glücklicherweise seltenen Fällen, wo der Gemeindeförster nicht genügt und vielleicht auch noch die Gemeinde- oder Korporationsbehörde versagt, kann dies zu üblen, für den Wald wie den Waldbesitzer nachhaltig schlimmen Situationen führen. Das ist zwar in jeder Forstorganisation so; bei einer solchen mit großen Forstkreisen sind diese Fälle aber um so gravierender, weil man mit korrigierenden Maßnahmen in der Regel zu spät kommt.

Nach dieser Darstellung der Verhältnisse könnte der Eindruck entstehen, das aargauische Forstwesen wäre unterentwickelt, eigentlich sei alles unzulänglich. So schlimm ist es nun auch wieder nicht, der Verfasser hätte sonst wohlweislich geschwiegen. Es sind weder die waldbaulichen Verhältnisse erheblich schlechter noch die Erträge aus den Waldungen geringer als andernorts. Die in den letzten Jahrzehnten erreichte Verbesserung der forstlichen Verhältnisse darf sich sehen lassen. Dank großem und unermüdlichem Einsatz aller, die sich mit dem Wald befassen, sind offensichtliche und weitverbreitete Schäden unterblieben. Dagegen ist die volle Nutzbarmachung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten eingeschränkt; man kann unter

der geltenden Organisation nicht das für und mit dem Wald leisten, was eigentlich möglich wäre und getan werden sollte (9).

III

In welcher Richtung sind die *Verbesserungsmöglichkeiten* zu suchen? Zunächst: über die Schranken des Forstgesetzes, das die Zahl der Forstkreise festlegt, können wir nicht hinwegspringen. Die Frage liegt nahe, weshalb denn keine Revision des 103jährigen Forstgesetzes angestrebt werde. Das hat seine politischen Schwierigkeiten, denn der Kanton Aargau kennt die Institution des obligatorischen Referendums. Jede Änderung eines Gesetzes ist mit dem Bleigewicht einer Volksabstimmung belastet. Ein Versuch zur Abänderung des § 3 des Forstgesetzes, der – in der Absicht, eine Forstkreisvermehrung vorzunehmen – die Kompetenz der Festlegung der Zahl der Forstkreise dem Großen Rat übertragen wollte, ist 1948 gescheitert. Das Abstimmungsergebnis war derart schlecht, daß die politischen Behörden auch heute, 15 Jahre nach dem Unglücksfall, nicht gewillt sind, einen neuen Vorstoß zu unternehmen. Bevor in dieser Richtung wieder etwas unternommen werden kann, sind zuerst alle andern Wege auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu benützen.

Man könnte eine Lösung darin sehen, zur Entlastung der Kreisforstämter möglichst viele Aufgaben beim Oberforstamt zu konzentrieren. Es war aber nie und ist auch heute nicht die Absicht, dem Oberforstamt im Sinne einer zentralistischen Leitung des gesamten Forstwesens vermehrte Kompetenz zuzuhalten. Wenn zum Beispiel die Organisation der Holzerkurse, die Waldarbeiterlehre, die sich mit den Privatwaldregulierungen stellenden Aufgaben vom Oberforstamt übernommen wurden, so ist das kein Widerspruch zum oben Gesagten, sondern nur eine Bestätigung, daß die traditionellen Arbeiten beim Kreisforstamt verblieben sind, ja hier noch verstärktes Gewicht bekommen haben. Wer einem großen Forstkreis vorstehen soll, hat Anspruch auf entsprechende Handlungsfreiheit und Vertrauen. Er hat dafür auch die volle Verantwortung für sein Tun und Lassen zu übernehmen.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Überprüfung des Pflichtenheftes der Kreisoberförster; dies in der Absicht, alle Arbeiten auszuscheiden, die auch ein anderer Funktionär auszuführen vermag. Die Tätigkeit in den Waldwirtschaftsverbänden ist miteinzubeziehen. Der Kreisoberförster soll den Kopf freibekommen für jene Pflichten, die ihm sonst niemand abnehmen kann. Es zeigt sich bald, daß eine Überprüfung und Reduktion des Pflichtenheftes nicht a priori im Zusammenhang steht mit der Zahl der Forstkreise. Es ist nicht gesagt, allein eine Vermehrung der Forstkreise vermöge eine wirkliche Verbesserung zu bewirken. Schädelin hat dies in seiner Studie «Auslese, Berufswahl und Organisation bei einer zeitgemäßen schweizerischen Waldwirtschaft» (10) kompetent dargelegt.

Ein Durchkämmen der in einem Forstkreis anfallenden Arbeiten ergibt,

daß, nachdem einmal die dem Kreisoberförster zuzuweisenden Arbeiten festgehalten sind, noch eine Scheidung daraufhin vorzunehmen ist, was einem als Adjunkt tätigen Forstingenieur, den Gemeindeförstern und Staatsbannwarten und der Kanzleihilfe übertragen werden kann. Dabei ist zu beachten, daß auch dem Adjunkten nur solche Arbeiten zugewiesen werden sollen, für die es wirklich einen Ingenieur braucht, und für die nicht eine andere Arbeitskraft eingesetzt werden kann. Wir sind das dem Ansehen unseres Berufsstandes schuldig. Vorab wird sich der Adjunkt mit der Ausführung von Detailplanungen wie Wirtschaftspläne, Umwandlungs- oder Wiederherstellungsprojekte, Aufforstungsplanungen, Wegprojekte und Bauleitungen zu befassen haben. Die Zuweisung der alleinigen Verantwortung über Staatswaldreviere oder einzelne Gemeindeförstungen ist wünschbar und auch möglich. In den Waldwirtschaftsverbänden kann er wichtige Funktionen übernehmen. Ein solcher Aufgabenkreis kann bei entsprechender Regelung der Kompetenzen und Verantwortung sehr wohl zu einer selbständigen Funktion gestaltet werden. Jedenfalls ist es so, daß das bis anhin der Funktion eines Adjunkten anhaftende Odium der subalternen Stellung vermeidbar ist. Zur Ausführung der genannten Arbeiten darf auch ein freierwerbender Forstingenieur beigezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Umfang des Auftrages, die Dauer sowie die Verantwortlichkeit eindeutig umschrieben werden.

Man nähert sich mit dem vorstehend angeführten Vorschlag stark dem von Schädelin in der zitierten Schrift (10) erwähnten Aufbau eines Kreisforstamtes, nämlich ein «Kreisoberförster als leitende verantwortliche Spitze» und ein «Kreisforstamtsadjunkt als Stellvertreter des Chefs und mit einem besondern Aufgabenkreis». Die Funktion eines Forstassistenten ist in dieser Organisation von untergeordneter Bedeutung; überdies könnten heute solche Stellen wohl gar nicht besetzt werden.

Bei der Aufstellung des Pflichtenheftes für die Gemeindeförster und Staatsbannwarte ist in Rechnung zu setzen, daß diesen Leuten bei geeigneter Auswahl und beruflicher Schulung recht viel Verantwortung überlassen werden kann. Der Arbeitskreis und -umfang soll derart bemessen sein, daß die Förster mit einem wesentlichen Teil ihrer Zeit zusammen mit den Arbeitern im Walde praktisch tätig sein können. Auf weitere sich in diesem Zusammenhang stellende Fragen sei hier nicht eingetreten.

Gut instruierte Kanzleihilfen sind durchaus in der Lage, selbständig Voranschläge und Jahresrechnungen der Forstverwaltungen zu prüfen, Maßlisten, Holzrechnungen und Bauabrechnungen usw. zu erstellen und auch manche Korrespondenzen zu erledigen. Noch vor kurzem glaubte man, allein ein Kreisoberförster vermöge solche Arbeiten zu bewältigen. (Es scheint gelegentlich, an diesem Glauben werde da und dort noch immer festgehalten!) Die Prüfung, wie weit die Kanzleiarbeit vereinfacht werden kann, hört nie auf. Immer wieder findet man alte Zöpfe, die sich abschneiden lassen; neue Aufgaben müssen rationell angegangen werden. Praktische Hinweise, wie

sie in dieser Sache Zürcher (11) gegeben hat, sind ebenso erwünscht wie wertvoll.

Im Kanton Aargau bestehen neun Forstverwaltungen mit eigenen Forstingenieuren, eine verhältnismäßig große Zahl. Der größere Teil dieser Forstverwaltungen hat bereits vor dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1860 bestanden; andere sind aber erst nachher organisiert worden, vielleicht nicht zuletzt wegen der zu wenig intensiven Mitwirkung des Kreisoberförsters bei der Bewirtschaftung. Die Bemühungen zur Schaffung von Forstverwaltungen mit eigenen Forstingenieuren sind seitens des Oberforstamtes von jeher gefördert worden. Das wird auch in Zukunft nicht anders sein. Es ist aber zu beachten, daß die Bildung von technischen Forstverwaltungen in der Regel die Arbeitsbelastung der Kreisforstämter nur wenig zu vermindern mag.

IV

In welcher Weise kann eine *Neuordnung* der aargauischen Forstdienstorganisation vorgenommen werden? Grundsätzlich dürfte die dargelegte Konzeption zur Anwendung gelangen; demnach steht eine Revision des Forstgesetzes, das heißt die Erhöhung der Zahl der Forstkreise, nicht im Vordergrund. Als erste Maßnahme sind die bisher beim Oberforstamt beschäftigten drei Forstingenieure als Adjunkte je zwei Kreisforstämtern zuzuteilen. Später kann alsdann, je nach den Gegebenheiten, die Zahl der Adjunkte erhöht werden, damit die am stärksten belasteten Kreise über einen eigenen Adjunkten verfügen. Soweit noch nicht der Fall, ist jedes Kreisforstamt mit einer ständigen Kanzleihilfe zu dotieren. Ein Ausbau der Forstdienstorganisation in diesem Sinne ist als Verwaltungsmaßnahme Sache des Regierungsrates und läßt sich im Rahmen des geltenden Forstgesetzes vornehmen. Sie hat den Vorteil, daß sie zeitlich nicht fixiert ist und eine Anpassung an die Umstände jederzeit möglich sein wird. Die Durchführung sollte nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Einem solchen Vorschlag auf Reorganisation der Forstdienstorganisation, und insbesondere der Kreisforstämter mag man vorwerfen, es sei wiederum ein Kompromiß, und er bringe gegenüber den heutigen Verhältnissen keine grundsätzliche und entscheidende Änderung. Der Ausbau der Kreisforstämter — anstelle der Forstkreisvermehrung — wird aber sicher echte Verbesserungen ermöglichen — zum Wohle des aargauischen Waldes. Darum geht es letztlich allein.

Résumé

Les expériences faites avec les grands arrondissements forestiers du canton d'Argovie

L'auteur expose les expériences qui ont été faites avec l'organisation actuelle de l'administration forestière du canton d'Argovie, organisation qui se caractérise en particulier par le fait que ses six arrondissements forestiers sont très étendus. Cette organisation se base sur la loi forestière du canton d'Argovie de 1860; elle est

considérée comme dépassée et digne d'une révision. Une comparaison avec le canton de Soleure, qui a réorganisé son service forestier en 1953, montre clairement les différences dans les volumes de travail des arrondissements forestiers. Actuellement, le canton d'Argovie possède une inspection cantonale avec chancellerie, une section d'aménagement occupant trois ingénieurs forestiers chargés d'établir les plans d'aménagement, les projets de chemins et les remaniements parcellaires des forêts privées, et les six arrondissements forestiers déjà cités auxquels sont attribués à titre permanent ou en partie temporaire des aides de bureau. Cette organisation ne permet pas de gérer les forêts publiques d'après les conceptions modernes et surtout avec l'intensité désirable.

Quels sont les effets de l'organisation actuelle? C'est une constatation générale que le travail administratif étouffe l'activité forestière pratique. Et il est évident que ce phénomène vaut tout spécialement pour les grands arrondissements forestiers. Les inspecteurs d'arrondissements sont beaucoup trop des fonctionnaires, voire des policiers, et beaucoup trop peu des forestiers. La personnalité de l'inspecteur des forêts est déterminante pour la gestion fructueuse de sa fonction. Indépendamment des capacités professionnelles qui doivent être exigées de prime abord, il est essentiel pour l'exécution de toutes les tâches que l'inspecteur des forêts soit capable de faire un triage entre les éléments primordiaux et les éléments accessoires de son cahier des charges, qu'il sache déléguer ses travaux tout en conservant dans ses mains la direction et le contrôle. Du talent en organisation rationnelle du travail lui est absolument nécessaire; il en est de même en ce qui concerne une certaine largeur de vue et une rapidité dans les décisions, ainsi que de la confiance envers ses subordonnés. Mais il faut encore à l'inspecteur d'arrondissement une capacité de travail particulièrement grande et efficace pour qu'il puisse satisfaire à toutes ses tâches en accord avec son cahier des charges. Dans le canton d'Argovie, il n'est que très partiellement possible de faire marteler, dans les forêts communales, les coupes importantes au point de vue sylvicole par les inspecteurs d'arrondissement. Il en est de même en ce qui concerne la surveillance de la préparation et du classement des bois. Lors de l'établissement des directives pour les plantations et les travaux culturels, on se contente généralement d'instructions données selon les circonstances. Il n'y a pas assez de temps pour établir un véritable aménagement culturel. Il est nécessaire de déléguer dans une large mesure des travaux à d'autres membres du personnel forestier. L'utilisation totale des capacités de production existantes est nécessairement limitée par de telles conditions; avec l'organisation actuelle, il n'est pas possible d'accomplir pour la forêt et avec la forêt ce qui pourrait être fait et ce qu'il faudrait faire.

Dans quelle direction faut-il chercher à faire des améliorations? Il n'est pas possible de dépasser le cadre de la loi forestière et cette dernière fixe le nombre des arrondissements. Une révision de la loi forestière est impossible pour des raisons politiques. Un essai dans ce sens, entrepris en 1948, a complètement raté. La solution qui voudrait concentrer le plus de tâches possible à l'inspection cantonale afin de décharger les inspections d'arrondissement, est à écarter pour des raisons de principe et aussi à cause des expériences faites jusqu'à présent. L'opération la plus importante et aussi la plus prometteuse consiste à revoir le cahier des charges de l'inspecteur forestier d'arrondissement, et ceci dans le but d'éliminer tous les travaux qu'un autre fonctionnaire est capable d'accomplir. Cette opération montre vite que la révision et la réduction du cahier des charges ne conduisent pas a priori

à une augmentation du nombre des arrondissements forestiers. Il faut engager des ingénieurs forestiers comme adjoints et ne leur confier également que des travaux qui nécessitent un ingénieur. En réglant convenablement les compétences et les responsabilités, il est possible d'éviter la macule de position subalterne qui a été attachée jusqu'à présent à la fonction d'adjoint. Une telle solution se rapproche beaucoup des propositions qu'avaient faites Schädelin dans son exposé « Sélection, choix d'un métier et organisation dans le cadre d'une économie forestière suisse moderne », publié en 1953 dans le supplément no 27 aux organes de la Société forestière suisse. Il est également possible d'utiliser dans une plus large mesure que jusqu'à présent les services des ingénieurs forestiers indépendants. La condition en est que le volume de la tâche confiée, la durée de son exécution ainsi que la responsabilité soient clairement décrits. Lorsque le personnel forestier subalterne est soigneusement choisi et que sa formation professionnelle est bien faite, il est possible de lui attribuer un grand nombre de responsabilités. Il en est de même pour le personnel de chancellerie. De plus, les efforts tendant à créer des administrations forestières communales dirigées par leurs propres ingénieurs forestiers — il existe actuellement neuf administrations de ce genre dans le canton d'Argovie — doivent être poursuivis.

De quelle manière une réorganisation du service forestier argovien peut-elle être exécutée? En principe, la conception telle qu'elle a été exposée ci-dessus sera probablement réalisée. Comme première mesure à prendre, les trois ingénieurs forestiers de l'inspection cantonale doivent être attribués chacun à deux arrondissements. Plus tard, suivant les exigences, ce nombre d'adjoints pourra être augmenté. Une telle amélioration de l'organisation forestière peut être entreprise dans le cadre de la loi forestière en vigueur; elle a l'avantage de n'être pas soumise à un programme réalisable à terme et ainsi de pouvoir être modifiée en tout temps. Son exécution ne devrait pas rencontrer des difficultés insurmontables.

Traduction Farron

Literatur:

- 1 *Henne E.*: Inhaltsverzeichnis der Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins 1850 bis 1936 und 1937—1942 Bern, 1937, 1942.
- 2 *Ammon W.*: Grundsätzliches zum Problem der forstlichen Dienstorganisation, SZF, 1930.
- 3 *von Erlach F.*: Fragen der Organisation des höheren Forstdienstes des Staates und der Gemeinden, SZF, 1931.
- 4 Die Organisation des Forstdienstes, Thesenvorschlag des Ständigen Komitees, unterbreitet anlässlich der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins 1933, Vorträge *B a v i e r* zu Kap. I—III und *A m m o n* zu Kap. IV, SZF, 1933.
- 5 *Bavier B.*: Richtlinien für eine Revision der Schweizerischen Forstgesetzgebung, SZF, 1943.
- 6 *Eidg. Département des Innern*: Kreisschreiben Nr. 11 betr. die Organisation des Forstwesens vom 27. August 1942 (nicht veröffentlichte Vervielfältigung).
- 7 *Eidg. Département des Innern*: Die Organisation des Forstdienstes in den Kantonen vom 9. März 1943 mit Vorschlägen für eine neue Dienstorganisation im Kanton Aargau der Eidg. Inspektion für Forstwesen (nicht veröffentlichte Vervielfältigung).
- 8 *Bischof E.*: Einige Gedanken zur Forstkreisvermehrung im Kanton Solothurn, SZF, 1961.
- 9 *Leibundgut H.*: Waldbauliche Mittel zur Ertragssteigerung, Beiheft Nr. 28 zur SZF, 1957.
- 10 *Schädelin W.*: Auslese, Berufswahl und Organisation bei einer zeitgemäßen schweizerischen Waldwirtschaft, Beiheft Nr. 27 zur SZF, 1953.
- 11 *Zürcher U.*: Rationalisieren ... beginnt vielleicht in deinem Büro, Hespera-Mitteilungen Nr. 1, 1962.